

Vorblatt

Problem:

Auf Grund des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017, LGBl. Nr. 24/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2021, wurde auch die Neufassung einer Wahlordnung für die Wahl des Jagdausschusses erforderlich. Der Jagdausschuss ist gemäß § 22 Bgld. Jagdgesetz 2017, LGBl. Nr. 24/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2021, zur Verwaltung der Jagdgenossenschaft eingerichtet. Die Jagdgenossenschaft selbst ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Lösung:

Mit der vorliegenden Verordnung wird eine Wahlordnung für die Wahl des Jagdausschusses vorgelegt, damit der Jagdausschuss von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft gewählt werden kann.

Alternative:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die Umsetzung der Verordnung bewirkt keine nennenswerten finanziellen Veränderungen zu den bisherigen Regelungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die Wahlordnung hat keine Auswirkungen in umweltpolitischer Sicht und auf das Klima.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen, die zwischen Frauen und Männern unterscheiden.

Erläuterungen

Zu § 1

Die Jagdgenossenschaft wird von der Summe aller Grundeigentümer, auf deren Grundstück die Jagd nicht ruht, gebildet. Da es sich dabei um eine Körperschaft öffentlichen Rechts handelt, haben die Mitglieder ihre Vertretung zu wählen.

Zu § 2

Der 1. Jänner wurde deshalb gewählt, da die Wahlen zum Jagdausschuss landesweit nicht am selben Tag stattfinden. Der Verweis auf die den § 18 der Gemeindegewahlordnung 1992 in der geltenden Fassung ist insofern angebracht, als auch die Mitglieder des Gemeinderates, wenn ein Jagdausschuss nicht zu Stande kommt, diese Voraussetzungen erfüllen müssen. Es ist nicht erforderlich, dass zu wählende Mitglieder des Jagdausschusses auch in der Wahlliste sind, da z. B. auch Vertreter von nicht geschäftsfähigen Personen oder von juristischen Personen kandidieren können.

Zu § 3

Wird in einer Gemeinde das Genossenschaftsjagdgebiet auf mehrere Gebiete bei der Jagdgebietenfeststellung aufgeteilt, so ist für jedes Jagdgebiet ein eigener Jagdausschuss von dessen Jagdgenossenschaft zu wählen. Die Zuordnung der Mitglieder gemäß Abs. 3 hat auch dann nach dem Gemeindegewahlresultat zu erfolgen, wenn es eigene Resultate für einen Ortsteil gibt und das Genossenschaftsjagdgebiet mit dem Wahlbezirk ident ist. Bisherig war nicht geregelt, wer im Verhinderungsfall der Vizebürgermeisterin oder des Vizebürgermeisters zu vertreten hat. Vor allem in Gemeinden mit mehreren Ortsteilen ist diese Regelung immer wieder von Bedeutung.

Zu § 4

Die Prüfung der Wahlvorschläge, die Entscheidung über die Wählbarkeit und die Zulassung der Wahlvorschläge kann in einer Sitzung erfolgen. Zur Gültigkeit der Beschlüsse wird auf § 3 Abs. 7 verwiesen.

Zu § 5

Der Vermerk des Miteigentums bzw. der Tatsache, dass es sich um eine juristische Person handelt, dient dazu, dass bei der Wahl Vollmachtsverhältnisse überprüft werden können. Auch bei Miteigentumsverhältnissen ist es erforderlich, dass diese angemerkt werden, weil nicht jede Miteigentümerin oder jeder Miteigentümer wahlberechtigt ist, sondern die Miteigentumsgemeinschaft als solche die Stimmrechte hat. Eine Teilung der Stimmrechte ist nicht möglich. Die alphabetische Ordnung dient der besseren Übersicht. Die Anzahl der Stimmen ist von der Fläche, mit der die Personen im Genossenschaftsjagdgebiet vertreten sind, abhängig. Dies deshalb, weil es sich dabei um die Verwaltung des Eigentumsrechts handelt und die einzelnen Mitglieder der Jagdgenossenschaft gemäß § 50 Burgenländisches Jagdgesetz auch anteilig den Jagdpachtbetrag erhalten. Die Regelung des Abs. 4 ist deshalb erforderlich, da es sich in derartigen Fällen um festgestellte Jagdgebiete handelt und damit auch eine eigene Verwaltung einhergeht.

Zu § 6

Die Auflage der Wahllisten dient der Überprüfung durch die Wahlberechtigten oder vermeintlich Wahlberechtigten. Damit die Gemeindeämter nicht 24 Stunden am Tag geöffnet haben müssen, ist die Einsicht nur während der Amtsstunden möglich. Da auch Vervielfältigungen möglich sind, spricht auch nichts dagegen, dass die Wahllisten mit dem Handy fotografiert werden.

Zu § 7

Abs. 1 dient dazu, dass im Einspruchsverfahren alle Beteiligten von derselben Wahlliste ausgehen. Formgebühren sind davon ausgeschlossen. Allerdings sollen dabei nur offensichtliche Formgebühren wie z.B. Tippfehler berichtigt werden können. Einspruchsberechtigt sind auch Personen, die das Wahlrecht für sich beanspruchen, aber nicht in die Wahlliste aufgenommen wurden. Schriftliche Einsprüche können auch postalisch übermittelt werden. Abs. 3 soll gewährleisten, dass für jeden Fall ein Einspruch zu machen ist. Damit kann auch verhindert werden, dass mit nur einem Einspruch die gesamte Wahlliste beansprucht wird.

Zu § 8

Hinsichtlich der in Abs. 1 angeführten Belege sind Nachweise betreffend das Eigentum der betroffenen Person gemeint. Mit der Benachrichtigung, die zu eigenen Händen erfolgen muss, soll gewährleistet werden, dass insbesondere Personen, die aus der Wahlliste gestrichen werden, sich dagegen wehren können. „Unverzüglich“ heißt, dass ohne Verzug der Einspruch weiterzuleiten ist.

Zu § 9

Die Mindestfrist von vier Wochen dient dazu, dass Interessierte einen Wahlvorschlag erstellen können. Daraufhin sollte auch die Wahl möglichst zeitnah erfolgen. Die Erfordernisse der Wahlkundmachung sind in Abs. 2 geregelt.

Zu § 10

Der neunte Tag vor der Wahl fällt in den meisten Fällen auf einen Freitag und soll gewährleisten, dass der Wahlvorschlag während der Amtsstunden am Gemeindeamt abgegeben wird. Die Angabe der Zeit bei der Empfangnahme dient dem Nachweis der Reihenfolge der eingelangten Wahlvorschläge. Maximal 12 Personen können auf einem Wahlvorschlag aufscheinen. Eine Mindestanzahl ist im Gesetz nicht vorgesehen. Abs. 3 soll verhindern, dass es bei der Stimmabgabe zu keinen Verwechslungen kommt.

Zu § 11

Nach dem Einreichen der Wahlvorschläge ist eine Sitzung der Wahlkommission durchzuführen, in der der Wahlvorschlag oder die Wahlvorschläge zu prüfen sind. Auch nicht rechtzeitig eingebrachte Wahlvorschläge sind von der Wahlkommission zu prüfen. Nach der Prüfung durch die Wahlkommission sind mangelhafte Wahlvorschläge zurückzustellen, verspätet oder zu früh eingebrachte Wahlvorschläge sind nicht zuzulassen. Werden Wahlvorschläge gemäß Abs. 1 zurückgestellt, ist eine neuerliche Sitzung erforderlich, um die Verbesserung zu überprüfen. Aus Abs. 2 ergibt sich auch, dass Wahlvorschläge, die nur eine Wahlwerberin oder einen Wahlwerber aufweisen bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen zuzulassen sind. Wird kein Wahlvorschlag abgegeben oder erreicht der eingebrachte Wahlvorschlag nicht mehr als 30% der Gesamtstimmenanzahl des Genossenschaftsjagdgebietes, so haben die Mitglieder des Gemeinderates die Funktion des Jagdausschusses zu erfüllen. Dabei gelten die Regeln des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017 auch bei der Vergabe des Genossenschaftsjagdgebietes.

Zu § 12

Die Wahlzeugen müssen Mitglieder der Jagdgenossenschaft sein. Da aber auch juristische Personen, Körperschaften öffentlichen Rechts oder Personengemeinschaften wahlberechtigt sind, können auch deren gesetzliche Vertreter als Wahlzeugen nominiert werden.

Zu § 13

Die Absätze 1 und 2 sollen einen ruhigen Ablauf des Wahlvorganges gewährleisten, damit es zu keinen Beeinträchtigungen bei der Stimmabgabe kommt. Die Wahlzellen müssen derart beschaffen sein, dass jene, die ihre Stimme abgeben, nicht bei der Stimmabgabe beobachtet werden können und so das geheime Wahlrecht gewährleistet werden kann. Bei mehreren Wahlzellen ist auch zu sicherzustellen, dass nicht durch die Auswahl von Kugelschreibern oder Bleistiften Rückschlüsse auf das Stimmverhalten Einzelner geschlossen werden können.

Zu § 14

Es obliegt der Wahlbehörde, die Angemessenheit der Größe der Stimmzettel und der Kuverts festzulegen. Daher wird auch von einer konkreten Größenfestlegung in der Verordnung Abstand genommen. Bei den Stimmzetteln und den Kuverts ist jedenfalls darauf Bedacht zu nehmen, dass das geheime Wahlrecht nicht verletzt wird.

Zu § 15

Grundsätzlich ist das Wahlrecht persönlich wahrzunehmen, nur in den angeführten Fällen ist eine Bevollmächtigung zulässig. Bei Körperschaften öffentlichen Rechts richtet sich die Vertretung nach den gesetzlichen oder statutarischen Regelungen über die Vertretung. Dass die Vollmacht auch mündlich erteilt werden kann, hat insbesondere für Ehepaare den Vorteil, dass ein Partner dem anderen keine schriftliche Vollmacht ausstellen muss.

Zu § 16

Wenn die Wählerin oder der Wähler den Mitgliedern der Wahlkommission bekannt ist, kann eine Vorlage des Identitätsnachweises unterbleiben. Da es sich bei der Aufzählung in Abs. 2 um eine demonstrative handelt, sind auch andere Urkunden oder amtliche Bescheinigungen als Identitätsnachweis möglich, wie zB die Jagdkarte. Auch ist es nunmehr nicht erforderlich, dass die oder der Vorsitzende der Wahlkommission die verschlossenen Stimmkuverts in die Wahlurne gibt.

Zu § 17

Die Regelung des Abs. 2 ergibt sich aus Abs. 1. Da die Anzahl der Stimmzettel aber von der Fläche im Genossenschaftsjagdgebiet abhängig ist, ist es denkbar, dass Personen trotzdem verschiedenen wahl-

werbenden Gruppen eine Stimme geben, wenn sie ihre Stimmzettel in verschiedene Wahlkuverts geben. Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet im Zweifel die Wahlkommission.

Zu § 18

Nicht nur der Ausbruch von Pandemien kann es erforderlich machen, dass Wahlen verschoben werden. Das Zitat „an dem die Umstände nicht mehr auftreten“ bezieht sich nicht nur auf den öffentlichen Ruhetag, sondern auch auf den Sonntag.

Zu § 19

Als Hilfsorgane im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Bedienstete der Gemeinde gemeint, die auf Grund ihrer Erfahrung bei anderen Wahlen eine wertvolle Unterstützungsleistung erbringen. Das Vermischen der Wahlkuverts soll ein geheimes Wahlverfahren garantieren, damit Wahlkuverts nicht einzelnen Wählerinnen und Wählern zugeordnet werden können. Die in Abs. 2 angeführte Dokumentation dient der leichteren Nachverfolgbarkeit bei Fehlern, die immer wieder passieren können. Die Zuordnung der Mitglieder zu den einzelnen Wahllisten erfolgt nach dem D'Hondtschen Verfahren. Da keine Vorzugstimmen vergeben werden erfolgt die Zuordnung der Sitze nach der Reihenfolge der Liste.

Zu § 20

Eine ausführliche Dokumentation der Wahlhandlung soll bei allfällig nachfolgenden Überprüfungen eine ausreichende Entscheidungsgrundlage bieten. Die Frist für die Verwahrung des Wahlaktes ergibt sich auch aus Abs. 2.

Zu § 21

Eine Information an die zustellbevollmächtigte Vertreterin oder den zustellbevollmächtigten Vertreter über das Wahlergebnis reicht nicht, da ja durch die gewählten Mitglieder selbst eine mögliche Ablehnung des Amtes erfolgen muss. Die Form der Mitteilung obliegt der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission, im Zweifel wird Schriftlichkeit angeraten.

Zu § 22

Um die Rechtsstaatlichkeit auch bei Wahlen zu wahren, ist auch die Anfechtung möglich. Allerdings erfolgt die Einschränkung, dass nur jene gesetzwidrigen Vorgänge überprüft werden können, die auch von Einfluss auf das Wahlergebnis bzw. auf die Mitgliederverteilung sind. Daher werden reine Formgebrechen sehr oft keinen Einfluss haben.

Zu § 23

Die in Abs. 2 angeführte Aufhebung betrifft nur die Wahl dieses Mitgliedes. Die Nachrückung erfolgt gemäß § 19 Abs. 6.

Zu § 24

Die Regelung, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auch wahlberechtigt sind, dient der Klarstellung, da diese ja kraft Gesetzes dem Jagdausschuss angehören. Anfechtungen können nur von Mitgliedern des Jagdausschusses eingebracht werden. Ist eine Zustellbevollmächtigte oder ein Zustellbevollmächtigter nicht Mitglied des Jagdausschusses, ist daher eine Anfechtung durch sie oder ihn nicht möglich. Die Beschwerde durch ein Mitglied des Jagdausschusses reicht, es müssen nicht alle Mitglieder einer wahlwerbenden Gruppe die Beschwerde unterzeichnen.

Zu § 25

Mit dem Muster der Drucksorten soll die Arbeit der Wahlkommissionen erleichtert werden

Zu § 26

Regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten